

Kanalordnung der Gemeinde Patsch

Auf Grund des § 4 des Gesetzes vom 08. November 2000 über öffentliche Kanalisationen (Tiroler Kanalisationsgesetz 2000 - TiKG 2000, LGBl. Nr. 1/2001 hat der Gemeinderat mit Beschluss vom 13. September 2007 folgende Kanalordnung beschlossen:

§ 1 Anschlussbereich

Der Anschlussbereich wird in der Weise festgelegt, dass der Abstand zwischen der Achse des jeweiligen Sammelkanals und der Grundstücksgrenze des Anschlussbereiches mit 70 Meter festgesetzt wird.

§ 2 Anschlusspflicht für Abwässer und Niederschlagswässer

1. In die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage müssen die Abwässer und die Niederschlagswässer in getrennte Rohrleitungen (Minstdurchmesser 150 mm) abgeleitet werden.
2. In jenen Bereichen des Gemeindegebietes wo Niederschlagswasserkanäle vorhanden sind, besteht **grundsätzlich** die Anschlusspflicht auch hinsichtlich der Niederschlagswässer.

§ 3 Art und Lage der Trennstelle

1. Als Trennstelle wird der jeweilige Schachtausgang des Sammelkanals festgelegt.
2. Wenn kein Schachtausgang vorhanden ist, wird die Trennstelle an der jeweiligen Grundgrenze festgelegt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde Patsch in Kraft. Sie ersetzt alle vorhergehenden Kanalordnungen der Gemeinde Patsch.

Kundgemacht von 21.09.2007 bis 05.10.2007

Mit Schreiben vom 29.10.2007 (IIIa1-W-72.075/2) zur Kenntnis genommen